

**Schriftlicher Bericht**  
**des Rechtsausschusses**  
**(12. Ausschuß)**

**über den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD eingebrachten**  
**Entwurf einer Geschäftsordnung für den Gemeinsamen Aus-**  
**schuß**

— Drucksache V/4349 —

**A. Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Kuchtner**

**I. Allgemeines**

Der Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD betr. Entwurf einer GO für den Gemeinsamen Ausschuß — Drucksache V/4349 — ist in der 241. Sitzung des Bundestages vom 19. Juni 1969 dem Rechtsausschuß federführend und dem Innenausschuß mitberatend überwiesen worden.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner 124. Sitzung am 25. Juni 1969 beraten.

Der Innenausschuß hat mit Schreiben vom 25. Juni 1969 seine Stellungnahme abgegeben.

Die Verabschiedung dieser Geschäftsordnung (GO) dient der Ausführung des in Artikel 53 a Absatz 1 des Grundgesetzes erteilten Verfassungsauftrages und ist Voraussetzung für die Konstituierung des Gemeinsamen Ausschusses (GemA). Die GO bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Die GO ist in zwei Abschnitte gegliedert. Der erste Abschnitt behandelt die Zusammensetzung und Einberufung des Ausschusses und umfaßt die §§ 1 bis 9. Der zweite Abschnitt mit den §§ 10 bis 19 regelt das Verfahren des Ausschusses.

Der Rechtsausschuß hat sich im wesentlichen dem Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD angeschlossen. Er billigt das Bemühen des Entwurfs, sich auf das wesentliche zu beschränken.

**II. Zu den Bestimmungen im einzelnen**

**I. Abschnitt: Zusammensetzung und Einberufung**

Die Änderung der Überschrift erfolgt aus redaktionellen Gründen.

**§ 1: Zusammensetzung**

Absatz 1 folgt der Bestimmung des Artikels 53 a Abs. 1 Satz 1 GG, nach welcher der Gemeinsame Ausschuß zu zwei Dritteln aus Abgeordneten des Bundestages, zu einem Drittel aus Mitgliedern des Bundesrates besteht.

Die Absätze 2 und 3, die der Ausschuß unverändert übernommen hat, sind das Ergebnis vielfältiger Überlegungen. Artikel 53 a GG regelt nicht die Bestellung von Stellvertretern. Die gleichzeitige Bestellung von Stellvertretern wird aber für notwendig gehalten, um die Funktionsfähigkeit des GemA sicherzustellen. Zu der Frage, ob nicht zweite oder gar dritte Stellvertreter für jedes Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses bestellt werden sollten, hat sich der Entwurf für die Lösung entschieden, jeweils nur einen Stellvertreter für jedes Mitglied zu bestellen und für den Fall, daß der Gemeinsame Ausschuß auch unter Einbeziehung dieser Stellvertreter nicht mehr vollzählig zusammentreten kann, die Zahl der Abgeordneten des Bundestages entsprechend

dem Stärkeverhältnis der Fraktionen durch Kooptation zu ergänzen.

Der Ausschuß hat sich dieser Lösung angeschlossen. Die Bestellung mehrerer Stellvertreter würde eine allzu große Zahl potentieller Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses schaffen und zudem Streitigkeiten über die Reihenfolge verursachen können. Aus ähnlichen Gründen hält es der Rechtsausschuß auch nicht für sinnvoll, alle Abgeordneten des Bundestages nach Maßgabe einer von den Fraktionen aufgestellten Liste zu potentiellen Mitgliedern des GemA zu machen. Außerdem wurde dem Gedanken zugestimmt, daß eine Notstandslage, die es dem einen Stellvertreter nicht gestattet, an dem Tagungsort anwesend zu sein, auch den weiteren Stellvertretern keine sichere Möglichkeit der Teilnahme erlauben würde. Die Kooptation durch die Fraktionen erscheint daher als der beste Ausweg. Hinsichtlich der Bundesratsvertreter soll es dem Vorsitzenden überlassen bleiben, bei den Landesregierungen auf die Bestimmung weiterer Mitglieder hinzuwirken.

#### § 2: Bestimmung der Mitglieder des Bundestages

Absatz 1 Satz 1 folgt der Regelung des Artikels 53 a Abs. 1 Satz 2 GG.

Jede erneute Bestellung bedarf ebenfalls eines Beschlusses des Bundestages. Mit dem Hinweis auf das Stärkeverhältnis der Fraktionen in Artikel 53 a Abs. 1 Satz 2 ist klargestellt, daß den Fraktionen das Recht der Benennung der Mitglieder und Stellvertreter zusteht. Absatz 2 berücksichtigt die auch vom Rechtsausschuß für notwendig gehaltene Regelung des § 7 Abs. 1, nach welcher der Präsident des Bundestages von Amts wegen Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses ist. Dementsprechend muß er auch von Amts wegen Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses sein. Damit durch seine Mitgliedschaft das im Grundgesetz festgelegte Stärkeverhältnis der Fraktionen nicht verändert wird, ist er der Fraktion, der er angehört, anzurechnen.

§ 3 dient lediglich der Klarstellung.

#### § 4: Bestimmung der Mitglieder des Bundesrates

§ 4 berücksichtigt die Tatsache, daß die Mitglieder des Bundesrates jeweils von ihrer Landesregierung bestimmt werden.

#### § 5: Rechte der Vertreter

Absatz 1 stellt klar, daß die Stellvertreter grundsätzlich die gleichen Rechte haben wie die Mitglieder, daß sie jedoch die einem Mitglied zustehenden Stimm- und Antragsrechte nur ausüben können, wenn sie ein Mitglied vertreten.

Entsprechend der sich aus Artikel 53 a Abs. 1 Satz 2 GG ergebenden Fraktionsbindung, die in § 2 Abs. 1 und § 3 ihren Niederschlag gefunden hat, sieht § 5 Abs. 2 Satz 1 vor, daß die vom Bundestag

bestimmten Stellvertreter nur Mitglieder ihrer Fraktion vertreten können. Um Streitigkeiten zu vermeiden, entspricht die Reihenfolge der Vertretung der Reihenfolge in der Vorschlagsliste der Fraktion.

#### § 6: Präsenzpflcht

Der Rechtsausschuß folgt auch hier dem Entwurf, der nicht eine Verpflichtung zur Anwesenheit in Bonn oder an einem möglichen anderen Sitze der Bundesregierung vorsieht, sondern die Mitglieder und Stellvertreter lediglich verpflichtet sicherzustellen, daß sie jederzeit erreichbar sind. Die im Absatz 2 enthaltene Ermächtigung zur näheren Regelung schließt jedoch für Spannungszeiten und für den Verteidigungsfall die Möglichkeit ein, den Aufenthalt der Mitglieder und der Stellvertreter am jeweiligen Sitz der Bundesregierung anzuordnen.

#### § 7: Vorsitz des Gemeinsamen Ausschusses

Mit Rücksicht auf die Funktion des Gemeinsamen Ausschusses als „Ersatzparlament“ (Artikel 115 e Abs. 1 GG) hält es der Ausschuß entsprechend dem Entwurf für notwendig, daß der Präsident des Bundestages auch Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses ist. Mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des Gemeinsamen Ausschusses hat ein Mitglied des Bundesrates die Stellung des ersten stellvertretenden Vorsitzenden. Dem Gemeinsamen Ausschuß bleibt es überlassen, weitere stellvertretende Vorsitzende zu wählen. Da Absatz 3 eine Rangfolge der stellvertretenden Vorsitzenden vorsieht, muß diese auch bei der Wahl weiterer stellvertretender Vorsitzender angegeben werden.

#### § 8: Einberufung

Absatz 1 stellt klar, wer zur Einberufung berechtigt ist. Absatz 2 zieht die Konsequenz aus Artikel 53 a Abs. 2 GG, der vorsieht, daß die Bundesregierung den Gemeinsamen Ausschuß über ihre Planungen für den Verteidigungsfall zu unterrichten hat. Es erscheint zweckmäßig, eine solche Informationssitzung mindestens zweimal jährlich einzu-berufen.

In Absatz 3 ist festgelegt, wer die Einberufung des GemA verlangen kann. Angesichts der geringen Mitgliederzahl des Gemeinsamen Ausschusses erschien es zweckmäßig, nicht erst ein Drittel der Mitglieder wie beim Bundestag (Artikel 39 Abs. 3 Satz 2 GG) zu einem Einberufungsverlangen zu ermächtigen, sondern bereits sechs Mitglieder.

#### § 9: Feststellung nach Artikel 115 a Abs. 2 und 115 e Abs. 1 des Grundgesetzes

Diese Bestimmung macht die entscheidende Feststellung, auf Grund derer der Gemeinsame Ausschuß an die Stelle des Bundesrates tritt, grundsätzlich (es handelt sich um eine Soll-Vorschrift) davon abhängig, daß der Bundestagspräsident mitteilt, ob der Bundestag rechtzeitig und beschlußfähig zusam-

mentreten kann. Der Bundestagspräsident kann diese Feststellung, die ihm auch normalerweise obliegt, am ehesten treffen.

#### § 10: Nichtöffentlichkeit

Die Bestimmung legt fest, daß die Beratungen des Gemeinsamen Ausschusses nicht öffentlich sind. Die Verweisung auf die Bestimmungen des § 73 Abs. 7 und 9 der Geschäftsordnung stellt klar, daß alle Abgeordneten des Bundestages grundsätzlich Zutritt zu den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses haben, soweit nicht nach § 11 Abs. 3 Ausnahmen bestehen.

#### § 11: Teilnahme von Nichtmitgliedern

Es erscheint selbstverständlich, daß der Bundespräsident das Recht hat, an allen Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses teilzunehmen. Da jedoch das Teilnahmerecht beschränkt ist, mußte das Recht des Bundespräsidenten hier in Absatz 1 ausdrücklich festgestellt werden.

Absatz 2 legt für den Gemeinsamen Ausschuß im Grundsatz das fest, was für den Bundestag in Artikel 43 GG geregelt ist. Eine solche besondere Regelung erschien notwendig, da der Gemeinsame Ausschuß nicht im III. Abschnitt des Grundgesetzes über den Bundestag behandelt ist, sondern als selbständiges Verfassungsorgan in einem besonderen Abschnitt IV a. Die Bestimmung beschränkt jedoch das Teilnahmerecht auf die Mitglieder der Bundesregierung. Beauftragte der Bundesregierung sowie Mitglieder des Bundesrates, die nicht Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses sind und Beauftragte des Bundesrates sind — abweichend von Artikel 43 GG — nicht zutrittsberechtigt. Sie können bestenfalls gemäß Absatz 4 zugelassen werden. Der Rechtsausschuß hält es für notwendig klarzustellen, daß das Teilnahmerecht für alle Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses gilt, also auch für Sitzungen nach Absatz 3. Absatz 3 des Entwurfs sah vor, daß an geheimen Beratungen und an Informationssitzungen die Teilnahme auf die Mitglieder beschränkt ist. Gegen diese Beschränkung ist im Rechtsausschuß vorgebracht worden, daß die Stellvertreter nicht ausgeschlossen werden dürfen, da sie für den Fall ihrer Stellvertretung umfassend unterrichtet sein müssen. Der Rechtsausschuß hat daher das Teilnahmerecht an diesen Sitzungen auch auf die Stellvertreter erweitert.

Nach Absatz 4 dürfen andere Personen, z. B. Assistenten von Mitgliedern oder Sachverständige nur teilnehmen, wenn der Ausschuß dies durch Beschluß zuläßt.

#### § 12: Beschlußfähigkeit

Diese Bestimmung übernimmt die für den Bundestag geltende Regelung der Beschlußfähigkeit.

#### § 13: Beschlußmehrheiten

Absatz 1 übernimmt die in Artikel 42 Abs. 2 Satz 1 GG für den Bundestag festgelegte Regel. Ab-

satz 2 schreibt vor, daß bei Schlußabstimmungen über Gesetze das Ergebnis der Abstimmung durch Zählen der Stimmen festzustellen ist. Diese bei der geringen Mitgliederzahl zumutbare Zählung schafft Klarheit über das Abstimmungsergebnis und gleichzeitig über die Beschlußfähigkeit.

#### § 14: Beratung von Gesetzentwürfen

Im Gegensatz zum Gesetzgebungsverfahren des Bundestages werden Gesetzentwürfe im Gemeinsamen Ausschuß nur in einer Beratung behandelt. Einer Minderheit von sechs Mitgliedern soll jedoch das Recht zustehen, die Aussetzung der Beratung um mindestens zwölf Stunden zu verlangen. Dieses Minderheitenrecht ist jedoch dadurch beschränkt, daß der Gemeinsame Ausschuß mit der Mehrheit seiner Mitglieder die sofortige Beratung beschließen kann.

#### § 15: Wahlen

Um die Freiheit der Entscheidung in dieser kleinen Versammlung zu gewährleisten, wird allgemein vorgeschrieben, daß Wahlen mit verdeckten Stimmzetteln durchzuführen sind.

#### § 16: Anträge nach Artikel 115 h Abs. 2 des Grundgesetzes (Mißtrauensvotum)

Entsprechend der Regelung des § 98 Abs. 2 der GO des Bundestages sieht diese Bestimmung vor, daß ein Mißtrauensantrag nur von mindestens neun Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses gestellt werden kann. Für den Fall der Neuwahl des Bundeskanzlers gemäß Artikel 115 h Abs. 2 Satz 1 GG war eine Regelung der Antragsberechtigung nicht erforderlich, da in dieser Bestimmung vorgesehen ist, daß der Bundespräsident dem Gemeinsamen Ausschuß einen Vorschlag macht.

#### § 17: Sitzungsprotokolle

Diese Bestimmung ist in Anlehnung an die Regelungen der §§ 74, 121 und 122 der Geschäftsordnung des Bundestages formuliert worden. Es wird kein Sten. Bericht gefordert, jedoch wird festgelegt, welche Angaben das Protokoll mindestens enthalten muß.

#### § 18: Anwendbarkeit der Geschäftsordnung des Bundestages

Absatz 1 sieht die entsprechende Anwendung der Vorschriften der Geschäftsordnung des Bundestages über das Verfahren im Bundestag „im übrigen“ vor, d. h. für alle diejenigen Fälle, die nicht ausdrücklich in dieser Geschäftsordnung geregelt sind.

Soweit in den nach Absatz 1 anwendbaren Vorschriften der GO des Bundestages Minderheitenrechte vorgesehen sind, stellt Absatz 2 klar, daß dieses Recht im Gemeinsamen Ausschuß einheitlich von zwei Mitgliedern ausgeübt werden kann.

**§ 19: Änderung der Geschäftsordnung und Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Ist der Gemeinsame Ausschuß nach der Feststellung gemäß Artikel 115 e Abs. 1 GG an die Stelle von Bundestag und Bundesrat getreten, muß er das Recht haben, sein Verfahren auch abweichend von dieser Geschäftsordnung zu regeln. Er ist dann in der Lage, Änderungen der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder Abweichungen von den Bestimmungen der Geschäftsordnung zu beschließen. Diese Regelung erscheint notwendig, um in außergewöhnlichen Situationen im Verteidigungsfall für den Gemeinsamen Ausschuß eine gewisse Flexibilität sicherzustellen.

Bonn, den 27. Juni 1969

**Frau Dr. Kuchtner**

Berichterstatterin

**B. Antrag des Ausschusses**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Geschäftsordnungsentwurf — Drucksache V/4349  
— in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 27. Juni 1969

**Der Rechtsausschuß**

<b>Dr. Reischl</b>	<b>Frau Dr. Kuchtner</b>
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatterin

## Zusammenstellung

des von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD eingebrachten  
Entwurfs einer Geschäftsordnung für den Gemeinsamen  
Ausschuß

— Drucksache V/4349 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses  
(12. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

### Entwurf einer Geschäftsordnung für den Gemeinsamen Ausschuß

Zur Ausführung des Artikels 53 a des Grundgesetzes hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates für den Gemeinsamen Ausschuß die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

#### I. ABSCHNITT

##### *Organisation des Gemeinsamen Ausschusses*

#### § 1

##### **Zusammensetzung**

(1) Der Gemeinsame Ausschuß besteht aus 22 vom Bundestag aus seiner Mitte bestimmten Abgeordneten und 11 Mitgliedern des Bundesrates.

(2) Für die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses sind in gleicher Anzahl Stellvertreter aus den Reihen der Mitglieder des Bundestages und des Bundesrates zu bestimmen.

(3) Kann der Gemeinsame Ausschuß auch unter Einbeziehung der Stellvertreter nicht mehr vollständig zusammentreten, so wird die Zahl der Abgeordneten des Bundestages entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen nach deren Vorschlägen aus den anwesenden oder erreichbaren Abgeordneten ergänzt. Der Vorsitzende ersucht für diesen Fall die betroffenen Landesregierungen, weitere Mitglieder zu bestimmen.

#### § 2

##### **Bestimmung der Mitglieder des Bundestages**

(1) Die dem Gemeinsamen Ausschuß angehörenden Abgeordneten und ihre Stellvertreter werden zu Beginn jeder Wahlperiode vom Bundestag durch

### Entwurf einer Geschäftsordnung für den Gemeinsamen Ausschuß

Zur Ausführung des Artikels 53 a des Grundgesetzes hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates für den Gemeinsamen Ausschuß die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

#### I. ABSCHNITT

##### **Zusammensetzung und Einberufung**

#### § 1

unverändert

#### § 2

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 12. Ausschusses

Beschluß entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen bis zu einer erneuten Bestellung bestimmt. Jede Fraktion schlägt aus ihren Reihen eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern und Stellvertretern vor.

(2) Der Präsident des Bundestages ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses. Er ist der Fraktion, der er angehört, anzurechnen.

## § 3

**Ausscheiden von Abgeordneten**

Ein dem Gemeinsamen Ausschuß angehörender Abgeordneter scheidet aus diesem zu dem Zeitpunkt aus, zu dem er den Verzicht auf seine Mitgliedschaft im Gemeinsamen Ausschuß dem Präsidenten des Bundestages gegenüber erklärt, die Mitgliedschaft im Bundestag verliert oder aus der Fraktion ausscheidet, die ihn vorgeschlagen hat.

## § 4

**Bestimmung der Mitglieder des Bundesrates**

(1) Jede Landesregierung bestimmt aus ihren Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates eines zum Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses und weitere Mitglieder zu Stellvertretern. Sie teilt diese und jeden Wechsel dem Präsidenten des Bundesrates mit.

(2) Der Präsident des Bundesrates teilt dem Präsidenten des Bundestages die vom Bundesrat entsandten Mitglieder, deren Stellvertreter und jeden Wechsel mit.

## § 5

**Rechte der Vertreter**

(1) Die Stellvertreter haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses; Stimm- und Antragsrecht haben sie nur im Falle der Vertretung.

(2) Die vom Bundestag bestimmten Stellvertreter können nur Mitglieder ihrer Fraktion vertreten. Die Stellvertreter treten in der Reihenfolge ein, in der sie von der Fraktion vorgeschlagen worden sind.

## § 6

**Präsenzpflicht**

(1) Die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses und die Stellvertreter haben sicherzustellen, daß sie jederzeit durch den Präsidenten des Bundestages erreichbar sind und auch an kurzfristig einberufenen Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses teilnehmen können.

(2) Das Nähere regeln die Präsidenten des Bundestages und des Bundesrates je für ihren Bereich.

## § 3

unverändert

## § 4

unverändert

## § 5

unverändert

## § 6

**Präsenzpflicht**

(1) unverändert

(2) Das Nähere regeln die Präsidenten des Bundestages und des Bundesrates **jeweils** für ihren Bereich.

## Entwurf

## Beschlüsse des 12. Ausschusses

## § 7

## § 7

**Vorsitz des Gemeinsamen Ausschusses**

unverändert

(1) Der Präsident des Bundestages ist Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses.

(2) Der Gemeinsame Ausschuß wählt ein Mitglied, das dem Bundesrat angehört, zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden. Der Gemeinsame Ausschuß kann weitere stellvertretende Vorsitzende wählen.

(3) Die Stellvertreter vertreten den Vorsitzenden nach Maßgabe ihrer Reihenfolge.

## § 8

## § 8

**Einberufung**

unverändert

(1) Der Gemeinsame Ausschuß wird vom Vorsitzenden einberufen.

(2) Der Gemeinsame Ausschuß ist mindestens zweimal jährlich zu Informationssitzungen (Artikel 53 a Abs. 2 des Grundgesetzes) einzuberufen.

(3) Der Gemeinsame Ausschuß ist einzuberufen, wenn der Bundespräsident, der Bundeskanzler oder sechs Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses es verlangen oder wenn die Voraussetzungen des Artikels 115 a Abs. 2 des Grundgesetzes vorliegen.

(4) Der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses unterrichtet die Bundesregierung unverzüglich über die Einberufung.

## § 9

## § 9

**Feststellung nach Artikel 115 a Abs. 2 und 115 e Abs. 1 des Grundgesetzes**

unverändert

Der Gemeinsame Ausschuß soll eine Feststellung nach Artikel 115 a Abs. 2 oder Artikel 115 e Abs. 1 des Grundgesetzes erst treffen, nachdem der amtierende Präsident des Bundestages mitgeteilt hat, daß einem rechtzeitigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen oder daß dieser nicht beschlußfähig ist.

## II. ABSCHNITT

## II. ABSCHNITT

## Verfahrensbestimmungen

## Verfahrensbestimmungen

## § 10

## § 10

**Nichtöffentlichkeit**

unverändert

Die Beratungen des Gemeinsamen Ausschusses sind nicht öffentlich. § 73 Abs. 4 und 6 der Geschäftsordnung des Bundestages, die Geheimschutzordnung des Bundestages und die Ausführungsbestimmungen dazu finden entsprechende Anwendung.

## Entwurf

## § 11

**Teilnahme von Nichtmitgliedern**

(1) Der Bundespräsident hat das Recht, an allen Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder der Bundesregierung haben das Recht und auf Beschluß des Ausschusses die Pflicht, an *den* Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses teilzunehmen. Sie müssen jederzeit gehört werden.

(3) Hat der Gemeinsame Ausschuß nach § 10 geheime Beratung beschlossen, können nur *seine* Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Dasselbe gilt für Informationssitzungen (Artikel 53 a Abs. 2 des Grundgesetzes).

(4) Der Gemeinsame Ausschuß kann anderen Personen die Teilnahme an seinen Sitzungen gestatten.

## § 12

**Beschlußfähigkeit**

Der Gemeinsame Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder der Stellvertreter anwesend ist.

## § 13

**Beschlußmehrheiten**

(1) Der Gemeinsame Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Grundgesetz etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Schlußabstimmungen über Gesetze ist das Ergebnis der Abstimmung durch Zählen der Stimmen festzustellen.

## § 14

**Beratung von Gesetzentwürfen**

Gesetzentwürfe werden in einer Beratung verabschiedet. Mindestens sechs Mitglieder können verlangen, daß die Beratung um mindestens zwölf Stunden ausgesetzt wird, es sei denn, daß die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses die sofortige Beratung beschließt. Beschlossene Gesetze leitet der Vorsitzende unverzüglich dem Bundeskanzler zu.

## § 15

**Geheime Wahl**

Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt.

## Beschlüsse des 12. Ausschusses

## § 11

**Teilnahme an den Sitzungen**

(1) unverändert

(2) Die Mitglieder der Bundesregierung haben das Recht und auf Beschluß des Ausschusses die Pflicht, an **allen** Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses teilzunehmen. Sie müssen jederzeit gehört werden.

(3) Hat der Gemeinsame Ausschuß nach § 10 geheime Beratung beschlossen, können nur **die** Mitglieder **und die Stellvertreter** an der Sitzung teilnehmen. Dasselbe gilt für Informationssitzungen (Artikel 53 a Abs. 2 des Grundgesetzes).

(4) unverändert

## § 12

unverändert

## § 13

unverändert

## § 14

unverändert

## § 15

**Wahlen**

unverändert



## Entwurf

## Beschlüsse des 12. Ausschusses

## § 16

## § 16

**Anträge nach Artikel 115 h Abs. 2 des Grundgesetzes  
(Mißtrauensvotum)**

unverändert

Ein Antrag nach Artikel 115 h Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes muß von mindestens neun Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses gestellt werden.

## § 17

## § 17

**Sitzungsprotokolle**

unverändert

(1) Über jede Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses wird ein Protokoll angefertigt, das mindestens die Anträge und die Beschlüsse enthalten und den wesentlichen Verlauf der Beratung wiedergeben muß. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden unterzeichnet. Es liegt während der der Unterzeichnung folgenden Sitzung zur Einsicht auf und gilt als genehmigt, wenn bis zum Schluß dieser Sitzung kein Einspruch erhoben wird. Die Geheimschutzordnung des Bundestages findet entsprechende Anwendung.

(2) Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet der Gemeinsame Ausschuß.

## § 18

## § 18

**Anwendbarkeit der Geschäftsordnung  
des Bundestages**

unverändert

(1) Im übrigen finden auf das Verfahren des Ausschusses die Vorschriften der Geschäftsordnung des Bundestages über das Verfahren im Bundestag entsprechende Anwendung.

(2) Können nach den nach Absatz 1 anwendbaren Vorschriften der Geschäftsordnung des Bundestages bestimmte Rechte nur von einer Mehrzahl von Mitgliedern ausgeübt werden, so können diese Rechte im Gemeinsamen Ausschuß von zwei Mitgliedern ausgeübt werden.

## § 19

## § 19

**Änderung der Geschäftsordnung und Abweichungen  
von der Geschäftsordnung**

unverändert

Ist die Feststellung nach Artikel 115 e Abs. 1 des Grundgesetzes getroffen, kann der Gemeinsame Ausschuß diese Geschäftsordnung ändern und im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen.